

Schutzkonzept der Kirchgemeinde Zofingen während der ausserordentlichen oder besonderen Lage infolge der Corona-Pandemie

Dieses Schutzkonzept wurde von der Kirchenpflege per Zirkularentscheid am 29. Mai 2021 beschlossen und ersetzt alle vormals geltenden Schutzkonzepte.

Es basiert auf den Weisungen des Bundes und des Kantons und den Empfehlungen der Landeskirche.

Es wird allen angestellten, freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht. Es wird in den Versammlungsräumen ausgehängt.

Es wird periodisch überprüft und den neuesten Weisungen angepasst.

Es gilt solange die ausserordentliche oder die besondere Lage infolge der Corona-Pandemie anhält.

1. Allgemeine Weisungen

- 1.1. Die übergeordneten Weisungen von Bund, Kanton und Landeskirche werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar: <https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html>.
- 1.2. Bei Versammlungen werden Distanzen von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden eingehalten.
- 1.3. Personen, die mit COVID-19 infiziert sind oder Krankheitssymptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns zeigen, sowie Personen, die mit so Erkrankten in Kontakt waren, bleiben zu Hause und folgen den Anweisungen der Ärztin oder des Arztes.
- 1.4. Die von der Landeskirche herausgegebenen Merkblätter zu den einzelnen kirchlichen Handlungsfeldern bzw. die Schutzkonzepte für Einzel- und Kleingruppengespräche, Gottesdienste, Veranstaltungen etc. werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar: <https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html>
- 1.5. In öffentlichen Räumen der Kirchgemeinde und bei kirchlichen Veranstaltungen und Aktivitäten in Räumen gilt Maskenpflicht für alle Personen über 12 Jahren. Als öffentliche Räume gelten diejenigen, welche im Rahmen von Öffnungszeiten jederzeit von der Allgemeinheit betreten werden können, z.B. Kirchen oder der Eingangsbereich eines Kirchgemeindehauses. Die Maskenpflicht entbindet nicht von der Distanzregel (Punkt 1.2).

2. Hygienemassnahmen

- 2.1. Die Eingänge zu den Versammlungsräumen werden mit Händehygienestationen ausgestattet.
- 2.2. Die Mitarbeitenden werden aufgefordert, sich regelmässig die Hände zu waschen. Die an Versammlungen Teilnehmenden werden aufgefordert, sich vor und nach der Versammlung die Hände zu desinfizieren.
- 2.3. Versammlungsräume werden sauber gehalten und regelmässig gelüftet. Oberflächen und Gegenstände, die mit den Händen berührt werden, werden nach Gebrauch desinfiziert.
- 2.4. Es steht eine genügende Anzahl Schutzmasken bereit.

3. Besondere Weisungen für Einzel- und Kleingruppengespräche

Diese besonderen Weisungen gelten für Einzel- und Kleingruppengespräche in den Handlungsfeldern Seelsorge und Diakonie. Ausgenommen sind Sitzungen, deren Weisungen unter Punkt 7 festgehalten sind.

- 3.1. Die das Gespräch führende Person trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2).
- 3.2. Die Gespräche finden nach Möglichkeit mit digitalen Kommunikationsmitteln statt.
- 3.3. Bei Gesprächen mit physischer Präsenz sind zwingend Schutzmasken zu tragen.
- 3.4. Die Gespräche finden grundsätzlich in einem Versammlungsraum der Kirchgemeinde statt. Ist dies nicht möglich, so gilt dennoch Punkt 3.1.
- 3.5. Die das Gespräch führende Person wechselt die Kleidung regelmässig.

4. Besondere Weisungen für Veranstaltungen und Aktivitäten

Diese besonderen Weisungen gelten für Veranstaltungen in den Handlungsfeldern Diakonie, Pädagogisches Handeln und Erwachsenenbildung. Ausgenommen sind die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns, deren Weisungen unter Punkt 6 festgehalten sind.

Veranstaltungen sind Versammlungen aufgrund einer öffentlichen Einladung, bei denen sich die Teilnehmenden passiv verhalten (Publikum).

Aktivitäten sind Versammlungen, bei denen sich die Teilnehmenden aktiv einbringen. Sie sind zulässig bis zu 50 Teilnehmende.

- 4.1. Veranstaltungen drinnen sind erlaubt bis maximal 100 Personen, draussen bis maximal 300 Personen.

- 4.2. Es gilt eine Sitzpflicht, auch während den Pausen.
- 4.3. Die Sitzkapazität darf höchstens zur Hälfte besetzt sein.
- 4.4. Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken auf den Sitzplätzen, so muss er die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erheben.
- 4.5. Wird bei Veranstaltungen ein Restaurationsbetrieb durchgeführt, so gelten die gleichen Vorgaben wie bei Restaurants.
- Zwischen den Gästegruppen muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten werden oder es müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden.
 - Für Gäste gilt eine Sitzpflicht, namentlich dürfen Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden.
 - Die Grösse der Gästegruppen darf in Innenbereichen höchstens 4 Personen und in Aussenbereichen höchstens 6 Personen betragen; dies gilt nicht für die Eltern von Kindern.
 - Der Betreiber muss die Kontaktdaten von allen Gästen erheben; davon ausgenommen ist die Erhebung der Kontaktdaten von Kindern, die mit ihren Eltern anwesend sind.
- 4.6. Aufführungen von Chören in Innenräumen sind verboten. Im Freien sind Aufführungen erlaubt (max. 50 Sängerinnen und Sänger, 300 Zuhörerinnen und Zuhörer, es gilt eine Sitzpflicht).
- 4.7. Aktivitäten sind drinnen und draussen mit maximal 50 Personen erlaubt.
- 4.8. Bei Aktivitäten mit Gesang oder mit Bewegung, bei denen keine Maske getragen werden kann, ist drinnen ein Abstand von 5 Metern, draussen von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden zwingend.
- 4.9. Bei Aktivitäten, bei denen die Sitzpflicht eingehalten, aber keine Maske getragen werden kann, ist drinnen ein Abstand von 4 Metern, draussen von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden zwingend.
- 4.10. Bei Aktivitäten draussen, bei denen ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden nicht eingehalten werden kann, gilt die Maskenpflicht.
- 4.11. Erlaubt sind Versammlungen der Legislative (Kirchgemeindeversammlung).
- 4.12. Für jede Veranstaltung und jede Aktivität wird eine Person bezeichnet, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt (verantwortliche Person). Als Hilfe dient die Checkliste, die bei jeder Veranstaltung ausgefüllt werden muss.
- 4.13. Die Distanz zwischen den Teilnehmenden wird durch die Einrichtung einer entsprechenden Sitzordnung oder durch Markierungen am Boden sichergestellt. Bei Sitzreihen oder Bänken darf nur jeder dritte Sitzplatz besetzt werden. Die Distanzregel gilt auch vor und nach Veranstaltungen und Aktivitäten im näheren Umkreis des Versammlungsraums.

- 4.14. Die Distanzregel (Punkt 1.2) gilt nicht für Personen, die im gleichen Haushalt leben, und nicht für Kinder bis zwölf Jahre. Weitere Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Kirchenpflege bzw. der von ihr eingesetzten Kommission.
- 4.15. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen obliegt deren Verantwortung.
- 4.16. Werden bei nicht öffentlichen Versammlungen (Pädagogisches Handeln, Sitzungen etc.) Speisen und Getränke (Abgabe in Halbliter Flaschen an jede Person) abgegeben, sind sie mit Schutzmasken und Handschuhen zuzubereiten. Allenfalls sind weitere geeignete Schutzmassnahmen zu ergreifen, um die Virenübertragung durch Tröpfcheninfektion zu vermeiden.

Die Konsumation von Speisen und Getränken erfolgt in jedem Fall an einem Tisch sitzend. Pro Tisch dürfen maximal vier Personen sitzen. Nur im Sitzen darf die Schutzmaske abgelegt werden.

Ergänzung Reformierte Kirchgemeinde Zofingen: Falls Anlässe mit Speisen und Getränken stattfinden, muss der KC19-Kommission ein Schutzkonzept zur Bewilligung vorgelegt werden.

- 4.17. Ausserschulische erlebnispädagogische Aktivitäten im Freizeitbereich (z.B. Jung-schi, Jugendtreff) für Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 sind draussen ohne Beschränkung der Teilnehmendenzahl erlaubt. Drinnen gilt eine Beschränkung der Teilnehmendenzahl aufgrund der Raumkapazität. Pro Person müssen 2,25 Quadratmeter zur Verfügung stehen. Feste und Tanzveranstaltungen und die Abgabe und Konsumation von Speisen und Getränken sind draussen erlaubt. Die Betreuung durch eine Fachperson ist erforderlich.
- 4.18. Bei Fremdvermietungen verlangt die Kirchenpflege ein Sicherheitskonzept der Veranstalter. Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Distanz und Hygienemassnahmen wie Händewaschen, Maskenpflicht und Verwendung der Desinfektionsmittel verantwortlich ist. Die Reinigung von Türfallen, Tischen, Stühlen und Toiletten verantwortet die Kirchgemeinde.
- 4.19. **Ergänzung Reformierte Kirchgemeinde Zofingen: Kontaktdaten werden bis auf weiteres bei jeder Veranstaltung aufgenommen.**

5. Besondere Weisungen für Gottesdienste

- 5.1. Für Gottesdienste gelten die Weisungen des Bundes und des Kantons (Punkt 1.1).
- 5.2. Die Empfehlungen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für den Gottesdienst werden beachtet (Punkt 1.4).
- 5.3. Während des Gottesdienstes gilt Maskenpflicht. Ausgenommen sind auftretende Personen (Liturginnen und Liturgen, Rednerinnen und Redner, professionelle

Sängerinnen und Sänger sowie Musikerinnen und Musiker), sofern sie die Distanzregel (Punkt 1.2) einhalten können.

- 5.4. Es dürfen drinnen maximal 100 Personen, draussen maximal 300 Personen an Gottesdiensten teilnehmen, die Mitwirkenden sind nicht mitzurechnen. Werden mehr als 100 oder 300 Teilnehmende erwartet, kann der Gottesdienst in einen Nebenraum übertragen oder gestreamt oder mehrmals nacheinander gefeiert werden.

Ergänzung Reformierte Kirchgemeinde Zofingen: Kontaktdaten werden bis auf weiteres bei jedem Gottesdienst aufgenommen.

- 5.5. Körperkontakt im Verlauf der Liturgie (Friedensgruss, Austeilen von Gesangbüchern, Zirkulation von Kollektenkörbchen etc.) ist zu vermeiden.
- 5.6. Gemeindegesang ist mit Maske und Abstand erlaubt. Die Erlaubnis gilt für alle Formen von Gottesdiensten, also auch für Kinder-, Jugendgottesdienste, Taizéfeiern, Hauskreise etc.
- 5.7. Darbietungen von hauptberuflich als Sängerinnen und Sänger tätigen Personen sind erlaubt, wenn ein Mindestabstand von 5 Metern zwischen ihnen und zur Gemeinde eingehalten werden kann.
- 5.8. Proben und Auftritte von Bands ohne Gesang sind bis maximal fünf Personen erlaubt. Wenn mehr als die vorgegebene Distanz von 1,5 Metern eingehalten werden kann und z.B. 2 Meter beträgt, kann auf das Tragen von Schutzmasken verzichtet werden. Auf den Einsatz von Blasinstrumenten soll verzichtet werden. Bei Abdankungen ist der Einsatz von Blasinstrumenten verboten.
- 5.9. Taufen sind möglich. Beim Taufakt gilt die Maskenpflicht auch für die Litugin oder den Liturgen.
- 5.10. Die Feier des Abendmahls ist möglich, sofern Brot und Wein vor dem Gottesdienst mit Schutzmaske und Handschuhen vorbereitet werden, sofern der Wein in Wegwerf-Einzelbechern gereicht wird und sofern vor der Austeilung von Brot und Wein die Hände desinfiziert werden. Wer Brot und Wein austellt, trägt eine Schutzmaske. Das Abendmahl kann nur sitzend eingenommen werden (keine Zirkulation der Gottesdienstteilnehmenden).
- 5.11. Gottesdienste in Institutionen (Alters- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Gefängnisse etc.) sind mit diesen abzusprechen und richten sich nach deren Schutzkonzept.
- 5.12. Im Übrigen sind die besonderen Weisungen für Veranstaltungen und Aktivitäten (Punkt 4) auch für Gottesdienste sinngemäss anzuwenden.

6. Besondere Weisungen für den Unterricht

- 6.1. Für die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns gelten, auch wenn sie in Versammlungsräumen der Kirchgemeinde stattfinden, die Weisungen des Kantons (Punkt 1.1).

- 6.2. Für Schülerinnen und Schüler ab der 7. Klasse sowie für die Lehrpersonen gilt die Maskenpflicht.
- 6.3. Der Unterricht wird sitzend an Tischen erteilt. Auf Bewegung und Durchmischung von Schülerinnen und Schüler soll nach Möglichkeit verzichtet werden.
- 6.4. Das Singen im Unterricht ist erlaubt.
- 6.5. Ausflüge und Exkursionen sind möglich. Lager mit Übernachtung sind wieder erlaubt (werden aber nicht empfohlen).
- 6.6. Nicht verbindliche Teile des Pädagogischen Handelns sind Veranstaltungen oder Aktivitäten im Sinne von Punkt 4.

7. Besondere Weisungen für die Verwaltung

- 7.1. Für alle Funktionen gilt Home-Office-Pflicht, sofern die Präsenz am Arbeitsplatz zur Erfüllung der Aufgaben nicht notwendig ist.
- 7.2. Arbeitsplätze sind so einzuteilen, dass die Distanzregel (Punkt 1.2) eingehalten werden kann. Am Arbeitsplatz gilt die Maskenpflicht.
- 7.3. Sitzungen werden nach Möglichkeit mit digitalen Kommunikationsmitteln und ohne physische Präsenz durchgeführt.
- 7.4. Ist eine Sitzung mit digitalen Kommunikationsmitteln nicht möglich, ist die Sitzungsleitung verantwortlich dafür, dass der gewählte Raum den Anforderungen genügt, um die Abstandsregeln einzuhalten. Sie zählt darauf, dass bei Sitzungen mit physischer Präsenz die Beteiligten die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2) selbst wahrnehmen. Das Tragen einer Schutzmaske ist Pflicht.
- 7.5. Kirchgemeindeversammlungen sind Veranstaltungen im Sinne von Punkt 4. An ihnen dürfen aber mehr als 50 Personen teilnehmen.

8. Änderungen dieses Schutzkonzepts

- 8.1. Die von der Kirchenpflege beauftragte Kommission ist befugt, das Schutzkonzept geänderten Weisungen und Empfehlungen anzupassen.

Zofingen, 31. Mai 2021

Zirkularentscheid der Kirchenpflege
Formular ist gültig ohne Unterschriften